§ 03 LeistBewVO M-V

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben, der Vorschriften dieser Verordnung und der weiteren Bestimmungen zum Notenausgleich in der Versetzungsverordnung sowie unter ausgewogener Ausübung des pädagogischen Ermessens. Die Leistungsbewertung umfasst die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung an die Schülerinnen und Schüler sowie an ihre Erziehungsberechtigten. Die Kriterien für die Leistungsermittlung und für die Leistungsbeurteilung müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die Leistungsbewertung ist kein Bestandteil von Erziehungsmaßnahmen.

(2) Die Leistungsermittlung erfolgt, außer im Fach Sport, in Form von Klassenarbeiten gemäß § 5 LeistBewVO M-V sowie von sonstigen Leistungen gemäß §§ 7 LeistBewVO M-V bis 11 LeistBewVO M-V. Ergänzend wird auf die auf dem Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Handreichungen zur Ermittlung und Bewertung der allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit und der speziellen sportmotorischen Leistungsfähigkeit in der Leichtathletik in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(3) Die Ergebnisse der Leistungsermittlung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität. Bei allen Formen der Leistungsermittlung ist die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion und Selbsteinschätzung zu fördern und entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenen Teilleistungsstörungen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf können geeignete Formen des Nachteilsausgleichs sowie in begründeten Einzelfällen Regelungen zu Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung angewendet werden. Näheres hierzu regeln die Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung sowie die Verordnung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen.

(5) Offensichtliche oder nachgewiesene Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die nicht dem diagnostischen Verfahren nach Absatz 4 unterliegen, sind bei der Leistungsermittlung und im begründeten Einzelfall bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

Fassung ab 01. Aug 2026

[--> Der jetzige § 3 war vorher § 2 LeistBewVO M-V]

Fassung bis einschl 31. Jul 2026

[--> Der bisherige § 3 wird zu § 2 LeistBewVO M-V]

§ 3 LeistBewVO M-V Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn eines jeden Schuljahres über die Anforderungen, die Art der geforderten Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung zu informieren.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten Leistungsstand und die Lernentwicklung. Zum 30. November sowie zum 30. April eines jeden Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten mit einer Notenübersicht über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers informiert. Hierfür ist eine Kopie aus dem Notenbuch oder ein Ausdruck aus dem in der jeweiligen Schule verwendeten, digitalen Notensystem ausreichend.

(3) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher Leistungsverschlechterung zu informieren und mit ihr oder ihm Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten sowie Fördermaßnahmen zu vereinbaren. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen. Bei Gefährdung der Versetzung gelten die Regelungen der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen.

(4) Klassenarbeiten sind mit der Angabe des Leistungsdurchschnittes zu versehen. Die Angabe eines Notenspiegels obliegt dem pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.